



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-82714-042367**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die schulische Förderung zur Behandlung von Lese-Rechtschreibstörungen verstärkt und die Ausbildung und Sensibilisierung der Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen verstärkt wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Lerntherapien der Lese-Rechtschreibstörung und der Rechenstörung grundsätzlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden.

Zur Begründung dieses Anliegens wird u. a. ausgeführt, die Betroffenen stünden unter einem hohen Leidensdruck, da sie Angst vor Versagen in der Schule hätten. Die Förderung, die in der Schule angeboten werde, sei stark vom Willen des Lehrers abhängig und qualitativ nicht ausreichend. Eine privat bezahlte Therapiestunde koste um die 50 Euro; wenn sich dies jemand nicht finanziell leisten könne, bekomme das Kind keine Förderung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 86 Unterstützer fand und in 12 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen werden. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des



Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten wie folgt dar:

Die Therapie der Lese-Rechtschreibstörung und der Rechenstörung erfolgt anhand individueller Lernstrategien. Eine Qualifikation der Therapeuten, die durch eine Ausbildungs- oder Weiterbildungsordnung geschützt wäre, existiert nicht. Es gibt Zertifizierungen zum Beispiel durch den Deutschen Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie oder dem Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie. Eine ambulante Heilmittelbehandlung (z. B. Sprachtherapie) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) kommt nur im Rahmen der Vorgaben der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in Betracht. Die Heilmittel-Richtlinie gibt vor, bei welcher Indikation welche Heilmittel und in welcher Menge verordnet werden können.

In ihrer Anlage 1 ("Nichtverordnungsfähige Heilmittel im Sinne dieser Richtlinie") sind Maßnahmen und Indikationen festgelegt, die im Rahmen der GKV nicht verordnungsfähig sind. Zu diesen zählt auch die Therapie der Lese- und Rechtschreibschwäche. Grundlage dieses Leistungsausschlusses ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Dieses hat in seinen Urteilen vom 10. Juli 1979 (3 RK 21/78) und 25. Juli 1979 (3 RK 45/78) unter anderem darauf hingewiesen, dass Leistungen zur Behebung der Legasthenie nicht zu Lasten der GKV erbracht werden können, da die Legasthenie als solche keine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne sei. Unter einer Legasthenie sei vielmehr eine Schwäche im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens bei hinreichender Intelligenz und sonst regelgerechtem neurologischen Befund zu verstehen. Das wesentliche Merkmal der Legasthenie bestehe darin, dass das Kind beim Erwerb gewisser Fähigkeiten, Schwächen oder Störungen zeigt. Dies möge zwar für die Ausbildung des Kindes von wesentlicher Bedeutung sein und könne deshalb auch in den Bereich der der Schule obliegenden pädagogischen Betreuung fallen, sie könne auch für die weitere Ausbildung des Kindes – vor allem auf beruflichen Gebiet – außerordentlich bedeutsam sein. Solchen Erscheinungen komme jedoch kein Krankheitswert im Sinne des § 27 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu. Ihre Behandlung falle deshalb nicht in die Leistungspflicht der GKV.



Der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind in der Folge auch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 24. November 1997 (L 5 K 12/96) sowie das Bayerische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 23. März 2006 (L 4 KR 279/04) gefolgt. Es ist davon auszugehen, dass die für die Legasthenie aufgestellten Grundsätze gleichermaßen auch für die Dyskalkulie (Rechenschwäche) gelten.

Nach den vorliegenden Informationen ist die Übernahme von Leistungen zur Behebung der Legasthenie und Dyskalkulie durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (seit 2006: G-BA) zuletzt 2001 im Zuge der seinerzeitigen Neufassung der Heilmittel-Richtlinie erörtert worden, in jüngerer Vergangenheit aber nicht mehr. In jedem Fall würde etwa die Aufnahme der Lerntherapie als verordnungsfähiges Heilmittel zur Behandlung der genannten Indikationen in die Heilmittel-Richtlinie voraussetzen, dass der G-BA zuvor den therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Behandlungsmethode nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse festgestellt hat.

Voraussetzung hierfür wäre ein vom G-BA durchzuführendes Bewertungsverfahren, in dessen Rahmen die Ergebnisse der vorliegenden Studien hoher Evidenzstufe zu dieser Behandlungsmethode ausgewertet werden.

Antragsberechtigt für die Durchführung eines solchen Bewertungsverfahrens sind neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der ärztlichen Vereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen auch die unparteiischen Mitglieder des G-BA sowie die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen. Ein solcher Antrag wurde aber bisher von keiner der genannten Organisationen gestellt.

Allerdings verhindert die Nichtverordnungsfähigkeit in der GKV nicht, dass eine Leistungserbringung unter einer anderen Zielsetzung möglich ist. Gemäß § 35a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist eine Kostenübernahme über das Jugendamt im Rahmen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe möglich, wenn die seelische Gesundheit von Kindern oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am



Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine ärztliche oder psychotherapeutische Stellungnahme gemäß den Vorgaben in § 35a SGB VIII einzuholen. Die notwendigen Antragsunterlagen können beim jeweils zuständigen Jugendamt erfragt werden.

Im jeweiligen Fall wäre abzuklären, inwieweit Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungspaket), beispielsweise in Form von Lernförderung, in Betracht kommen. Für Familien, die Leistungen der Grundsicherung, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) erste Ansprechpartner.

Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die schulische Förderung zur Behandlung von Lese-Rechtschreibstörungen verstärkt und die Ausbildung und Sensibilisierung der Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen verstärkt wird und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die Gleichstellung von Legasthenie/Dyskalkulie mit anderen neurologischen Entwicklungsbesonderheiten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, und der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.

Anlage

Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF):

Nach der föderalen Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland fallen das Schulwesen und damit die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung sowie ein entsprechender Ressourceneinsatz in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.



In der Kultusministerkonferenz (KMK) arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammen. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2003 sowie vom 15. November 2007 hat die KMK die "Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen" verabschiedet. Diese Grundsätze bilden weiterhin den Rahmen, innerhalb dessen die Länder vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Strukturen und Bedingungen die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen ausgestalten.

Das BMBF leistet in seinem Verantwortungsbereich seinen Beitrag, in dem es u. a. seit 2010 Forschung mit dem Förderschwerpunkt "Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten" unterstützt. Es fördert gegenwärtig im Rahmen des Projektes LONDI ([www.londi.de](http://www.londi.de)) die Entwicklung einer Online-Plattform, die wissenschaftliche Erkenntnisse zum Umgang mit besonderen Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen leicht zugänglich machen soll. Die Plattform soll damit dazu beitragen, eine möglichst frühe Diagnostik und passgenaue Förderung betroffener Kinder zu unterstützen. Neben Informationen für Eltern sollen pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften auch Informationen zu nach wissenschaftlichen Kriterien bewerteten Diagnose- und Förderverfahren zur Verfügung gestellt werden, die bei der Entscheidung für die passenden Verfahren genutzt werden können. Im Förderschwerpunkt "Inklusive Bildung" beschäftigen sich zudem Projekte in der derzeit laufenden Förderrichtlinie "Förderdiagnostik in der Inklusiven Bildung" mit verschiedenen Fragestellungen zu einer individuellen Förderung aller Lernenden. Die Begleitung der Lernverläufe durch Diagnostik und diagnosebasierte Förderung spielen dabei eine wichtige Rolle. Einige der Projekte innerhalb dieser Förderrichtlinie legen ihren Forschungsschwerpunkt auf die Förderung von Lesen, Rechtschreiben und bzw. oder Rechnen.

Darüber hinaus führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aktuell den umfassenden Beteiligungsprozess "Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe" durch, der sich mit der Zusammenführung der



Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) befasst. In diesem Rahmen wird auch die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule diskutiert.